



Grundlagen und Aufgaben im Betreuungsrecht



Max C. Perick

Richter am Amtsgericht AG Recklinghausen – Betreuungsgericht –

10.10.2024





➤ Wann kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden ?

- Gesetzliche Grundlage: § 1814 Abs. 1 BGB

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).





- Gibt es bereits einen entscheidungsbefugten Dritten ?
 - **Bevollmächtigte/r** aufgrund einer (Vorsorge-) Vollmacht ?
(§§ 1814 Abs. 3 Nr. 1; 1820 BGB)
nicht: **Patientenverfügung** (§ 1827 BGB),
auch wenn darin eine Betreuungsverfügung
(Betreuervorschlag) enthalten sein sollte
 - **Ehepartner** ? (§ 1358 BGB)
Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge



➤ Die Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens

- Einsichtsfähigkeit + Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln?
(BGH, Beschluss v. 07.12.2022, XII ZB 158/21, BtPrax 3/2023, S. 102;
Jurgeleit, Betreuungsrecht, 5. Aufl., § 1814 Rn. 165)
- vergleiche: Geschäftsfähigkeit gem. § 104 BGB





➤ Ist das noch ein freier Wille?

- Bei fehlender Fähigkeit zur Bildung eines freien Willens äußert der Betroffene gegebenenfalls den sogenannten „natürlichen Willen“
- Eine Unfähigkeit zur Bildung eines freien Willens muss positiv festgestellt werden
(BGH, Beschluss v. 11.01.2023, XII ZB 277/22, BtPrax 3/2023, S. 103)





➤ freier Wille und Betreuung

- Der Staat hat von Verfassungs wegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zu freier Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu „bessern“ oder daran zu hindern, sich selbst zu schädigen.

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 17.05.2017, XII ZB 495/16, NJW-RR 2017, 964)

- Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen des Betroffenen, ohne dass hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung des freien Willens vorliegen, verletzt deshalb das Grundrecht des Betroffenen auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 20.01.2015, 1 BvR 665/14, NJW 2015, 1666)





- Es kommt auf das konkrete Krankheits-/Behinderungsbild des Betroffenen an

(Brosey in Jürgens, Betreuungsrecht, 7. Aufl., § 1814 Rn. 31)

Kann die betroffene Person die für und gegen die Einrichtung einer Betreuung sprechenden Gesichtspunkte erkennen, einordnen und gegeneinander abwägen?

Falls ja: Kann sie nach dieser Einsicht handeln?

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 26.02.2014, XII ZB 577/13, NZFam 2014, 458)

- Eine (lediglich) erhebliche Beeinträchtigung der Willensbildung genügt nicht

(Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl., § 1814 BGB Rn. 10)





- Die **Betreuerin/** der **Betreuer** hat die Angelegenheiten der/des Betreuten in der Regel nach dessen **Wünschen** zu besorgen (§ 1821 BGB) und diesen insoweit rechtlich zu vertreten (§ 1823 BGB), wenn
 - dies erforderlich ist und
 - die Betreuung sich auf den betroffenen Aufgabenbereich erstreckt.
 - Freiheitsentziehende Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen müssen ausdrücklich als Aufgabenbereich angeordnet sein (§ 1815 Abs. 2 BGB).





- Die/Der (Vorsorge-) **Bevollmächtigte** kann die/den Betroffenen gegenüber Dritten in allen von der Vollmacht umfassten Angelegenheiten gemäß §§ 164 ff. BGB vertreten
- Wie sie/er dies zu tun hat, ergibt sich aus dem Innenverhältnis mit der/dem Betroffenen = Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber
(Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl., § 1827 Rn. 23)
- Die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen mit erhöhter Gefährlichkeit (§ 1829 BGB) sowie in freiheitsentziehende Unterbringung/freiheitsentziehende Maßnahmen/ ärztliche Zwangsmaßnahmen müssen ausdrücklich in einer schriftlichen Vollmacht genannt sein (§ 1820 Abs. 2 BGB)





➤ Was ist eine **Patientenverfügung**?

- In einer Patientenverfügung legt ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich fest, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe** einwilligt oder sie untersagt (§ 1827 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Betreuer / (Vorsorge-) Bevollmächtigte müssen sich nach der wirksamen Patientenverfügung (Wille des Betroffenen!) richten (§ 1827 Abs. 1 S. 2; Abs. 6 BGB)





→ Das gerichtliche Verfahren in Betreuungssachen

- Verfahrensvorschriften im **FamFG**
(Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- In Betreuungssachen und in Unterbringungssachen ist der Betroffenen ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig
(§§ 275 Abs. 1; 316 FamFG)
- Zur Wahrnehmung seiner Interessen hat das Gericht dem Betroffenen einen **Verfahrenspfleger** zu bestellen, wenn dies erforderlich ist
(§§ 276 Abs. 1; 317 Abs. 1 FamFG)
- 2 Verfahrensarten (-geschwindigkeiten):
Hauptsacheverfahren oder **Eilverfahren**





➤ Hauptsacheverfahren

- 1) Betreuungsanregung (mit/ohne ärztliches **Attest** betreffend die medizinische Erforderlichkeit) gelangt zum Amtsgericht
- 2) Das Amtsgericht – Betreuungsgericht –
 - a) bestellt gegebenenfalls eine **Verfahrenspflegerin**
 - b) holt ein **psychiatrisches Gutachten** ein (die Betroffene kann aber darauf verzichten)
 - c) holt den **Sozialbericht der Betreuungsbehörde** ein
 - d) führt die **persönliche Anhörung** der Betroffene durch
 - e) entscheidet durch Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung





➤ Eilverfahren (einstweilige Anordnung)

- 1) Betreuungsanregung (mit/ohne ärztliches **Attest** betreffend die medizinische Erforderlichkeit) gelangt zum Amtsgericht
- 2) Das Amtsgericht – Betreuungsgericht –
 - a) bestellt gegebenenfalls eine **Verfahrenspflegerin**
 - b) holt ein fehlendes **ärztliches Attest** ein
 - c) holt einen **Eilbetreuer-Vorschlag der Betreuungsbehörde** ein
 - d) führt die **persönliche Anhörung** der Betroffenen durch
 - e) entscheidet durch Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung





➤ Persönlich Anhörung/ persönlicher Eindruck

- Egal ob für den Betroffenen eine Betreuung eingerichtet werden, über freiheitsentziehende Maßnahmen/ Unterbringung oder über eine ärztliche Zwangsbehandlung zu entscheiden ist:

Das Gericht hat den Betroffenen **persönlich anzuhören**,
sich jedenfalls einen **persönlichen Eindruck** zu verschaffen
(§ 278; 319 FamFG)

(z. B.: Bundesgerichtshof, Beschluss v. 14.10.2020, XII ZB 244/20, NJOZ 2021, 4)





- Gegebenenfalls ist ein sich verweigernder Betroffener zwangsweise zur Anhörung vorzuführen (§ 278 Abs. 5-7 FamFG), wovon nur bei festgestellten erheblichen negativen Folgen für den Betroffenen abgesehen werden darf

(Bundesgerichtshof, Beschluss v. 03.11.2021, XII ZB 215/21, BtPrax 2022, 64)

